

Friedrich-Schiller-Universität Jena

S C H I E D S S P R U C H

In dem Beschwerdeverfahren

nach § 33 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

des Jonathan Schäfer

– **Beschwerdeführer** –

gegen

die Fachschaftsversammlung FSR-Kom der FSU Jena
vertreten durch ihre Sprecher

– **Beschwerdegegner** –

hat die Schiedskommission der Verfassten Studierendenschaft in ihrer Sitzung am 01.03.2019 beschlossen:

1) Die Beschwerde wird zugelassen.

2) Die FSR-Kom Beschlüsse zu M-010-2017, M-011-2017, M-023-2017, M-025-2017, M-026-2017, M-027-2017, M-028-2017 aus der Umlaufverfahrensrunde vom 18.07.2017 bis 31.07.2017 werden aufgehoben.

3) Die FSR-Kom Beschlüsse zu M-33-2017, M-34-2017, M-35-2017, M-36-2017, M-37-2017, M-38-2017 und M-40-2017 aus der Umlaufverfahrensrunde vom 31.08.2017 bis 13.09.2017 werden aufgehoben.

I. Sachverhalt

Mit seiner Beschwerde vom 27.09.2017 begehrt der Beschwerdeführer die Aufhebung aller Beschlüsse, welche der Beschwerdegegner im Zeitraum vom 18.07.2017 bis 31.07.2017 und dem 31.08.2017 bis 13.09.2017 im Umlaufverfahren beschlossen hat.

Nach § 11 FSR-Kom GO kann die Beschlussfassung der FSR-Kom während der vorlesungsfreien Zeit als Umlaufverfahren stattfinden, bei welchem die Delegierten ihr Abstimmungsverhalten per E-Mail mitteilen.

In denen vom Beschwerdeführer bemängelten Zeiträumen fanden Umlaufverfahren mit „umgekehrter Abstimmung“¹ statt, d. h. die Stimmen aller Delegierten, die nicht auf das Umlaufverfahren geantwortet haben, wurden als Zustimmung gewertet.

¹Zitat FSR-Kom Protokoll zum Umlaufverfahren vom 31.08.2017 bis 13.09.2017

Der Beschwerdeführer argumentiert, dass ein solches Abstimmungsverfahren aufgrund der Regelung in § 24 Abs. 3 S.1 Satzung nicht zulässig ist und so keine ordnungsgemäße Beschlussfassung zustande kam.

Der Beschwerdeführer beantragt daher,

- 1) festzustellen, dass das Werten fehlender Rückmeldung im Rahmen eines Umlaufverfahrens als Zustimmung dem § 24 Abs. 3 der Satzung widerspricht.
- 2) alle Beschlüsse, welche die FSR-Kom im Umlaufverfahren im Zeitraum vom 18.07.2017 bis 31.07.2017 und 31.08.2017 bis 13.09.2017 getroffen hat, aufzuheben.
- 3) bis zur endgültigen Beschlussfassung durch die Schiedskommission die entsprechenden Beschlüsse der FSR-Kom vorläufig auszusetzen.

Der Beschwerdegegner beantragt,

die Beschwerde abzuweisen.

II. Entscheidungsgründe

Die Beschwerde ist zulässig.

Der Antrag ist nach § 33 Abs. 3 lit. a Satzung statthaft, da der Beschwerdeführer einen Verstoß gegen die Satzung durch den Beschluss, das Umlaufverfahren auf die oben beschriebene Weise durchzuführen, vermutet. Voraussetzung für die Zulassung einer solchen Beschwerde ist, dass der Beschwerdeführer Mitglied des Organs ist, dessen Beschluss den Beschwerdegrund bildet. Jonathan Schäfer war zum Zeitpunkt der Beschlüsse FSR-Kom-Delegierter des Fachschaftsrats Mathematik im Sinne des § 39a Abs. 1 Satzung. Daher erfüllt der Beschwerdeführer diese Voraussetzung.

Die Beschwerde ist begründet.

Nach § 24 Abs. 3 S. 1 Satzung in Kombination mit § 39a Abs. 3 Satzung erfolgt die Beschlussfassung der FSR-Kom mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Wenn ein FSR-Kom Delegierter nicht auf das Umlaufverfahren antwortet, entspricht das einer nicht abgegebenen Stimme oder zumindest einer Enthaltung, welche nach § 6 Abs. 4 S. 3 FSR-Kom GO ebenfalls als nicht abgegebene Stimme zählt. Somit kann laut Satzung eine Beschlussfassung nur erfolgen, wenn mindestens die Mehrheit der Rückmeldungen der Delegierten positiv waren. Eine Stimme kann also auch nur als Zustimmung gewertet werden, wenn der Delegierte eine solche Rückmeldung abgibt.

Damit verstößt die Regelung, fehlende Rückmeldung der Delegierten als Zustimmung zu werten, gegen die Satzung.

Da aufgrund dieser Regelung im Nachhinein nicht mehr feststellbar ist, ob die fehlende Rückmeldung der Delegierten als Zustimmung oder bewusste oder unbewusste Nichtabgabe der Stimme gedacht war und so die Möglichkeit besteht, dass die Abstimmungen ohne die Regelung anders ausgefallen wären, ist dieser Satzungsverstoß nicht heilbar. Da also keine satzungsgemäße Beschlussfassung stattfand, werden auf Grundlage von § 35 Abs. 1 S. 2 Satzung alle Beschlüsse der kritisierten Umlaufverfahren aufgehoben.

Damit wurde den Anträgen des Beschwerdeführers zu 1) und 2) entsprochen. Der Antrag zu 3) erübrigt sich.

III. Nebenentscheidungen

Die Entscheidung ist durch den Vorstand des Studierendenrates dem Beschwerdeführer und den Mitgliedern des Beschwerdegegners zur Kenntnisnahme zu übergeben. Die Entscheidung ist bekannt zu machen, § 35 II, § 5 III, § 20 II Satzung.

Franziska Sieron

Jan Böhmer

André Prater